



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klima-  
schutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72

10565 Berlin

Bearbeitet von  
Armin Bühre

E-Mail-Adresse:  
Armin.Buehre  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51 – NEP

Durchwahl (0511) 120-  
3204

Hannover  
27.05.2014

**Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan 2014**

**Hier: Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Stellungnahme der niedersächsischen Landesregierung wird hiermit übersandt.

Die niedersächsische Landesregierung hat im Hinblick auf die Regelungen des § 12b Abs. 4 EnWG die konkrete Erwartung, dass sich die ÜNB im Rahmen der aktuellen Konsultation zum Entwurf des NEP Strom 2014 detailliert mit der Stellungnahme des Landes Niedersachsen bzw. anderer Konsultationsteilnehmer auseinandersetzen und dies nachvollziehbar dokumentieren. In der Vergangenheit war eine nicht nachvollziehbar zu erkennende pauschalisierte Bearbeitung der eingehenden Stellungnahmen festzustellen.

Wir bitten daher im Zuge der aktuellen Konsultation des NEP Strom 2014 um eine nachvollziehbare Bearbeitung und Bewertung unserer Stellungnahme.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bühre



## **Netzentwicklungsplanverfahren Strom 2014**

### **1. Öffentliches Konsultationsverfahren durch die ÜNB (16.04.14 bis 28.05.14)**

#### **Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum vorgelegten ersten Entwurf der ÜNB für den NEP Strom 2014**

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß § 12b Abs. 3 EnWG den ersten Entwurf der Fortschreibung des Netzentwicklungsplans Strom 2014 am 16.04.2014 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt. Im vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 sind aus Sicht der ÜNB alle erforderlichen Netzausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen in den nächsten zehn Jahren enthalten.

Zum vorgelegten Entwurf nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

#### **Allgemeines**

Das eingeleitete Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Ohne den zügigen Netzausbau ist die Versorgungssicherheit bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Anstieg der volatilen Stromerzeugung nicht im ausreichenden Umfang sicher zu stellen. Das eingeleitete regelzonenübergreifende Planverfahren ist grundsätzlich der richtige Weg für ein zukunftsfähiges Stromübertragungsnetz. Die zeitliche Zuordnung von Inbetriebnahmedaten für die Einzelprojekte trägt deutlich zur Übersicht bei.

Bedauerlicherweise orientiert sich auch dieser Entwurf des NEP Strom 2014 aus Sicht des Landes Niedersachsen nach wie vor noch sehr stark an den einzelnen Netzzonen und zu wenig an den Notwendigkeiten einer auch wirtschaftlich optimierten Netzentwicklung, der ein gesamtdeutsches Transportnetz unterliegen sollte. Dieser Mangel ist im Rahmen der Überarbeitung des jetzt vorgelegten ersten Entwurfes zum NEP 2014 zu beheben.

Der breit angelegte öffentliche Dialogprozess wird angesichts der Komplexität der Planung von der niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt wird von den Beteiligten im Hinblick auf die Regelungen des § 12b Abs. 4 EnWG eine konstruktive Auseinandersetzung der ÜNB und der BNetzA mit den eingegangenen Stellungnahmen erwartet.

Die niedersächsische Landesregierung hat die Erwartung, dass sich die ÜNB im Rahmen der aktuellen Konsultation zum Entwurf des NEP Strom 2014 detailliert mit der Stellungnahme des Landes Niedersachsen bzw. anderer Konsultationsteilnehmer auseinander setzen und dies do-

kumentieren. Es wird erwartet, dass dieser Mangel im Zuge der Fortschreibung des NEP Strom 2014 bei der aktuellen Konsultation der ÜNB beseitigt wird.

Anregungen aus den vorangegangenen Konsultationsverfahren wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. So wurde lediglich pauschal und stark vereinfacht auf die eingegangenen Stellungnahmen Bezug genommen. Vielfach wurde auf die nachfolgenden Planungsschritte verwiesen, in denen die eingebrachten Anregungen ggf. Berücksichtigung finden können. Soweit inhaltliche Änderungen überhaupt vorgenommen wurden, sind sie nicht nachvollziehbar begründet bzw. kaum zu erkennen. Dieses gilt insbesondere in Hinblick auf die planerischen Auswirkungen der gewählten Netzverknüpfungspunkte im NEP und im O-NEP.

Nachfolgend werden aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung darüber hinaus weitere grundlegende Anmerkungen zum ersten Entwurf des NEP 2014 gemacht:

- In den Ausführungen zu den Eingangsüberlegungen der ÜNB und zum genehmigten Szenariorahmen wird ein sinkender Stromverbrauch bis 2034 weitgehend ausgeschlossen und eine mehr oder weniger konstante Höchstlast unterstellt (von alt 86,9 GW auf 84 GW – S. 29). Auch wenn durch den Ausbau der Elektromobilität neue Stromverbraucher hinzu kommen, besteht das energiepolitische Ziel, mögliche Einsparpotentiale auszuschöpfen und damit den Gesamtstromverbrauch zu reduzieren. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der ÜNB, ergänzend zum NEP 2014 weitergehende Sensitivitätsbetrachtungen durchzuführen. Dabei handelt es sich um ergänzende Untersuchungen zu den Auswirkungen der geänderten Ausbauziele der Bundesregierung für erneuerbare Energien, insbesondere die zeitliche Streckung bei der Offshore-Windenergienutzung und die Auswirkungen der geplanten EEG Novelle 2014, die Untersuchungen zur dynamischen Kappung von Erzeugungsspitzen, sowie die Untersuchung eines alternativen CO<sub>2</sub> Preises auf das Einsatzverhalten konventioneller Kraftwerke.
- Für das Netzausbauprojekt Wilhelmshaven (Fedderwarden) - Conneforde wurde eine raumverträgliche Trasse landesplanerisch festgestellt und als Vorranggebiet im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich festgelegt. Für dieses Projekt wurde das Planfeststellungsverfahren bereits begonnen, so dass eine Verschiebung dieser Maßnahme aus dem Startnetz in das Zubaunetz nicht sachgerecht erscheint. Auch die zeichnerische Neutrassierung als Freileitung ist nicht begründet und nicht sachgerecht. Die Landesregierung geht von einer kombinierten Leitungstrasse mit Teilverkabelung aus.

### **Räumliche Alternativenprüfung/Auswahlkriterium Bündelungsmöglichkeit**

Mit dem NEP werden räumliche Festlegungen getroffen, die für nachfolgende Planverfahren (z.B. Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) die räumliche Alternativenprüfung einschränken.

Mit der Entscheidung für ein bestimmtes Punktepaar und gegen ein anderes Punktepaar, das für die Erfüllung einer Aufgabe unter netztechnischen Aspekten gleichermaßen geeignet wäre, werden bereits auf der Ebene des NEP für die nachfolgenden Planverfahren Räume für die Prüfung alternativer Trassenführungen ausgeschlossen.

Wenn einerseits angegeben wird, dass nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit Bündelungsmöglichkeiten in bestehender Trasse die voraussichtlichen Umweltauswirkungen abmildern können, darf die Bündelungsmöglichkeit in einer vorhandenen Trasse nicht das einzige Ausschlaggebende Kriterium für die Entscheidung zugunsten eines Punktepaares und gegen ein anderes sein.

Die Bezeichnung „Netzausbau/Netzverstärkung“ für den Neubau von 380-kV-Leitungen in bestehenden Trassen von 220-kV-Leitungen (z. B. P 21 Raum Cloppenburg/Osnabrück, P 24 Dollern – Landesbergen, Kapitel 10 Anhang, S. 248 und 254) und die Verstärkung in bestehenden Trassen von 380-kV-Leitungen (z.B. P 23 Dollern – Elsfleth/West) darf aus niedersächsischer Sicht nicht dazu führen, dass für diese Maßnahmen keine Prüfungen der Raumverträglichkeit der Trassen erfolgen. Soweit bestehende Trassen ganz oder in Teilbereichen nicht raumverträglich sind, beispielsweise weil sich diese Wohnhäuser annähern, sind mit dem Ziel einer Konfliktminimierung räumliche Alternativen zu entwickeln.

Die im Rahmen des NEP getroffenen Entscheidungen sind insbesondere unter Betrachtung von räumlichen Alternativen zwingend zu begründen und nachvollziehbar zu machen. Andernfalls können sie den planungsrechtlichen Anforderungen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht standhalten.

### **Netzausbau im Drehstromnetz**

Die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten im Höchstspannungsnetz sind bisher ausdrücklich auf vier Pilotprojekte in Deutschland beschränkt, insoweit steht den Vorhabensträgern und den Genehmigungsbehörden bei der Mehrzahl der zukünftigen Netzausbauvorhaben diese Handlungsoption nicht zur Verfügung. Das Land Niedersachsen setzt sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den aktuellen Ausbauplanungen daher dafür ein, diese wichtige technische Ausbauvariante für alle neuen Höchstspannungstrassen zuzulassen. Im Einzelnen wird angestrebt, die Teilverkabelung bei allen Leitungsprojekten zur Vermeidung von Freileitungen in Siedlungsnähe einzuführen und die Teilverkabelungsmöglichkeiten auch bei Trassenverkürzungsoptionen und Minderung von Naturschutzkonflikten zuzulassen.

### **Ausbau in 220 kV-Trassen**

Zur Minimierung des Bedarfs an neuen Trassen wird der Ausbau soweit möglich in den Trassen des heutigen 220-kV-Netzes angestrebt. Die niedersächsischen Erfahrungen zeigen, dass die betrachteten 220 kV-Leitungen für die Führung der Trasse einer 380 kV-Höchstspannungsleitung in Teilbereichen nicht raumverträglich sind, weil sie sich beispielsweise Siedlungsbereichen er-

heblich annähern bzw. Wohnhäuser überspannen. Der NEP geht insoweit von z. T. nicht realisierbaren Voraussetzungen aus, die erst in den nachfolgenden Planungsschritten geprüft und damit beurteilt werden können.

### **Einsatz neuer Technologien**

Niedersachsen begrüßt die Bereitschaft der Übertragungsnetzbetreiber, dass neben den Vorhaben P26, P33 auch bei anderen Niedersächsischen Vorhaben (P21, P22, P23, P116, P134, P152) detailliert geprüft wird, ob alternativ zum Neubau in bestehender Trasse die Erhöhung der Transportkapazität mittels Hochtemperaturbeseilung möglich ist. Somit kann der Leitungsneubau insgesamt und damit auch die Belastung für Bevölkerung und Umwelt ggf. in erheblichem Umfang reduziert werden.

Neben der Optimierung und Verstärkung des Bestandsnetzes spielt im NEP Strom 2014 auch der Einsatz innovativer Technologien wie der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eine wichtige Rolle. Niedersachsen unterstützt die Absicht der Übertragungsnetzbetreiber neue Übertragungstechnologien, wie die weiterentwickelten Gleichstromübertragungssysteme, in Pilotversuchen zu erproben.

### **Erprobung der HGÜ-Technologie**

Die vorgesehenen HGÜ- Systeme werden bisher weltweit noch nicht im vermaschten Übertragungsnetz eingesetzt. Insoweit liegen keine Erfahrungen zum Systemverhalten vor und daher entspricht diese Technologie für den angedachten Einsatzzweck derzeit noch nicht dem Stand der Technik.

Der NEP enthält für sämtliche Szenarien vier HGÜ-Neubaukorridore. Aufgrund des derzeitigen Entwicklungsstandes der VSC-HGÜ-Technik handelt es sich um reine Punkt zu Punkt Verbindungen, die aufgrund fehlender Gleichstromleistungsschalter noch nicht mehrpunktfähig sind und somit kein weiteres Ein- und Auskoppeln von zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zwischen den Endpunkten erlauben. Dies betrifft insbesondere auch die Übertragungsstrecke von Schleswig-Holstein über Niedersachsen nach Baden-Württemberg und Bayern, von der Niedersachsen keinen netztechnischen Nutzen jedoch einen großen Teil der Lasten zu tragen hat.

Niedersachsen schlägt weiterhin zur Erprobung der HGÜ-Technologie vor, Offshore-Netzanschlussleitungen im westlichen Niedersachsen - wo eine Vielzahl von Offshore-Windpark-Projekten anlandet -, als Gleichstromsysteme ohne Abzweig bis in Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen. Für die Erhöhung der Versorgungssicherheit (n-1) sollten diese HGÜ-Systemleitungen bei entsprechender Dimensionierung redundant ausgelegt und geführt werden. Unter Zugrundelegung des Szenarien ABC 2024 und B 2034 dürfte es sich dabei um zwei Systeme handeln, die bis zu den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten als Erdkabel geführt werden.

Mit dem vorgesehenen Einsatz der VSC-Technik könnten die bereits geplanten Übertragungssysteme aus den Offshore-Windparks in der westlichen Nordsee, aber auch von der schleswig-holsteinischen Küste direkt mittels HGÜ-Technik, ohne Zwischenkonvertierung in Drehstrom, bis zum Ort des Verbrauchs weitergeführt werden. So könnten die geplanten Konverteranlagen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein eingespart und in die Nähe der Stromsenken im Süden und Westen Deutschlands verlagert werden. Weitere Umwandlungs- und Transportverluste könnten so vermieden werden. Durch diese Maßnahme könnte mit verhältnismäßig geringen Kosten die Erprobung der neuen HGÜ-Technik für den Einsatz auf langen Strecken erfolgen. Eine Errichtung der von den Übertragungsnetzbetreibern geplanten HGÜ-Stromautobahnen sollte erst weiter verfolgt werden, wenn Erfahrungen mit diesen Pilotversuchen und Erkenntnisse über das Systemverhalten einer HGÜ-Leitung im vermaschten Drehstromnetz vorliegen.

### **Gesamtkoordination der Netzplanung**

Schwerpunkt der im Entwurf des Netzentwicklungsplans ausgewiesenen Netzverstärkungen und Neubaumaßnahmen sind leistungsstarke Nord-Süd-Leitungen, von denen Niedersachsen auch als Transitland in besonderer Weise betroffen sein wird. Auch der größte Teil, der in der Nordsee geplanten Offshore-Windparks wird seinen Strom in Niedersachsen anlanden und dort ins Stromnetz einspeisen. Für den weiteren koordinierten Ausbau der Offshorewindenergie und deren Einbindung in das Stromübertragungsnetz wurde parallel der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2014 nach § 17 b-d EnWG erarbeitet.

### **Anbindung von Offshore-Windpark-Projekten**

Der NEP bildet zusammen mit dem O-NEP, dem Bundesfachplan Offshore sowie in Niedersachsen dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und abgeschlossenen / laufenden raumordnerischen Verfahren ein gemeinsames Planwerk als Grundlage für die Auswahl und Festlegung der (Suchräume für) Netzverknüpfungspunkte. In Niedersachsen werden neben den bereits bestehenden NVP Diele, Hagermarsch, Emden/Borßum, Inhausen und Dörpen/West weitere NVP in den NEP und O-NEP aufgenommen, deren Auswahl näher zu erläutern ist.

Mit der Festlegung eines Netzverknüpfungspunktes als Endpunkt eines von See kommenden Netzanbindungssystems wird bereits eine Vorfestlegung auf einen Trassenkorridor getroffen. Damit wird auch der Rahmen für eine Vielzahl von intensiven Auswirkungen auf räumliche Nutzungen und Umweltmedien gesteckt, die in der Folge mit der Realisierung der Maßnahmen zu erwarten sind.

Im Kapitel 4.2 „Netzverknüpfungspunkte zum „Offshorenetz“ des NEP-Entwurfs sind Aussagen zu den Netzanschlüssen der Offshore-Windparks mit den netztechnischen Verknüpfungspunkten (NVP) enthalten. Hinsichtlich der Wahl der NVP haben die Übertragungsnetzbetreiber in allgemeiner Form ausgeführt, welche Gesichtspunkte unter Anwendung des NOVA-Prinzips von ihnen berücksichtigt worden sind. Eine detaillierte Begründung wird bezüglich der Auswahl der Netzverknüpfungspunkte allerdings nicht gegeben.

Formell wird diese Forderung auf § 12c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14g UVPG gestützt.

#### § 12c Abs. 2 EnWG:

Zur Vorbereitung eines Bedarfsplans nach § 12e erstellt die Regulierungsbehörde frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 12b und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss.

#### § 14g UVPG

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

(...) 8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Aus Sicht des Landes Niedersachsen stellt sich die Situation bei den Offshorenetzanbindungen in Niedersachsen wie folgt dar:

Neben den beiden im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers in der 12-sm-Zone im westlichen Niedersachsen sind zwei weitere Korridore im niedersächsischen Küstenmeer Gegenstand der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms. Einer dieser zusätzlichen Trassenkorridore soll über Norderney verlaufend im Landes-Raumordnungsprogramm gesichert werden. Hierfür wird derzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Des Weiteren sollen im Landes-Raumordnungsprogramm für einen vierten, im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum verlaufenden Korridor Anforderungen für den raumverträglichen Verlauf festgelegt werden. Über diese Korridore können aus heutiger Sicht bis zu 9 GW an Land gebracht werden.

Für den Interkonnektor NORGER wurde im März 2011 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen, wobei eine Anlandung auf der Ostseite der Jade und ein Netzanschluss im Bereich Moorriem (Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch) landesplanerisch festgestellt wurde. Ob daneben im Küstenmeer parallel zu diesem Kabel möglicherweise noch ein bis maximal zwei Anbindungssysteme (0,9 bzw. 1,8 GW) raumverträglich realisiert werden können, ist noch zu prüfen.

An den bestehenden NVP Diele und Dörpen/West können zusammen 3,8 GW in das vorhandene Übertragungsnetz eingespeist werden.

Die im Netzentwicklungsplan (Tab. 7, S. 60) genannten NVP

- Cloppenburg (2,7 GW ab 2022)

- Unterweser (1,8 GW, ehemals KKW, ab 2024)
- Elsfleth/West (0,9 GW ab 2017)
- Wilhelmshaven (2,2 GW ab 2020)
- Halbmond (1,8 GW ab 2021)

sind erst in der Planung und setzen die Realisierung von neuen Übertragungsleitungen oder Schaltanlagen voraus.

Bei der Festlegung der Netzverknüpfungspunkte gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt einen großen Prüfbedarf hinsichtlich der Standorte und der Raumverträglichkeit, denn sowohl hinsichtlich der Offshore-Anbindungen als auch hinsichtlich des Ausbaus des Übertragungsnetzes gibt es für die in Rede stehenden Projekte noch keine Vorfestlegungen und keine technischen Erfordernisse, die nur bestimmte Lösungen zulassen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Alternativenbetrachtung angezeigt und unverzichtbar. Hier sind überschlüssig und in einer für die Planungsstufe angemessenen Weise die Auswirkungen von alternativen Lösungen (unterschiedliche Netzverknüpfungspunkte, damit auch unterschiedliche Anbindungsleitungen und unterschiedliche Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes) aufzuzeigen und zu bewerten. Dabei sind die Aspekte Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit einzustellen.

Sollte der o. a. (S. 5/6 „Erprobung der HGÜ-Technologie“) Forderung nach Verschiebung der NVP in die Lastschwerpunkte nicht gefolgt werden, wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Insbesondere die Festlegung von Halbmond als NVP ist nicht nachvollziehbar, da hier die in Kapitel 4.2 definierten Voraussetzungen

- *Die Aufnahmefähigkeit eines Netzverknüpfungspunktes muss hinsichtlich der Konfiguration der Schaltanlage sowie ausreichender Dimensionierung der abgehenden Leitungen ausgelegt sein.*
- *Die bereits vorhandene 380-kV-Netzinfrastruktur ... muss zur Vermeidung zusätzlicher Ausbaumaßnahmen in Form von neuen 380-kV-Netzverknüpfungspunkten bestmöglich genutzt werden.*

nicht gegeben sind. Vielmehr muss hier sowohl die 380-kV-Netzinfrastruktur als auch die Schaltanlage noch geschaffen werden.

Im Sinne des NOVA-Prinzips naheliegender ist es, soweit eine vom Land Niedersachsen favorisierte Führung der Anbindungsleitungen bis in die Lastschwerpunkte nicht vorgesehen wird und der NVP Emden/Ost zur Netzanbindung von weiteren Leitungen aus technischen Gründen nicht in Betracht kommt, einen NVP im Verlauf der Leitung Emden - Conneforde zu bestimmen, deren Verstärkung derzeit in einem Raumordnungsverfahren geprüft wird. Hier muss bei einer zukünftig vorhandenen leistungsfähigen 380-kV-Viersystemleitung lediglich eine Schaltanlage neu errichtet werden. Da somit ein zusätzlicher Netzausbau nicht erforderlich wird, könnten räumliche Eingriffe vermindert werden.



Soweit dennoch an neuen NVP in Niedersachsen festgehalten wird, sollte die Verortung dieser NVP im regionalen Maßstab zukünftigen Verfahren (Raumordnungsverfahren bzw. Bundesfachplanung) vorbehalten bleiben. Bereits jetzt ist erkennbar, dass an einigen der mit den bisher verwendeten Bezeichnungen bereits sehr weitgehend definierten Orten ein NVP nicht raumverträglich realisiert werden kann.

Die Bezeichnungen sollten hier noch einen ausreichenden Spielraum für eine noch erforderliche regionale Standortbestimmung lassen. Es werden folgende neue Bezeichnungen vorgeschlagen:

- Raum Conneforde/Westerkappeln (bisher Cloppenburg)
- Raum Wilhelmshaven/Conneforde (bisher Wilhelmshaven)
- Raum Aurich/Leer (bisher Halbmond)

Die Landesregierung Niedersachsen erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem laufenden Raumordnungsverfahren für die Norderneytrasse in künftige NEP einfließen werden. Solange für die Anbindung über Gate III keine raumverträgliche Lösung gefunden werden kann, sollten sämtliche Anbindungen bis 2024 über Norderney geplant werden. Die Netzverknüpfungspunkte und deren Anbindung sind entsprechend festzulegen.

Mit der Weiterführung der Offshore-Anschlussleitungen über mehrere hundert Kilometer in süd- und westdeutsche Lastschwerpunkte ließen sich in den kommenden 10 Jahren zusätzliche Gleichstromtrassenkorridore vermeiden.

Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, die Übertragungskapazitäten von nach 2024 möglicherweise erforderlich werdenden zusätzlichen Gleichstromfernübertragungstrassen von den geplanten Offshore-Anschlussleitungen zu entkoppeln.

### **Interkonnektoren zwischen Norwegen und Deutschland**

Die Energiewende in Deutschland muss mittels einer stärkeren und besseren europäischen Verknüpfung der nationalen Energienetze flankiert werden. Nicht nur innerhalb Deutschlands muss der Netzausbau vorangehen, sondern auch über die Grenzen hinweg. Neben der Ausweitung von Grenzkuppelstellen können diesem Ziel zum Beispiel auch die HGÜ-Gleichspannungsprojekte Nord.Link und NorGer dienen. Die energiewirtschaftliche Bedeutung von Interkonnektoren zwischen Norwegen und Deutschland wird von der Landesregierung unterstrichen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Vertreter der TenneT, der norwegischen Netzbetreibers Statnett und der KfW entschieden haben den ersten DC-Interkonnektor zwischen Norwegen und Norddeutschland bis 2018 zu errichten. Darüber hinaus wird begrüßt, dass die ÜNB jetzt auch den zweiten Interkonnektor NorGer (P68 M:390) in den Entwurf des NEP 2014 übernommen haben. Niedersachsen hat die notwendigen Voraussetzungen zum Anschluss der norwegischen Stromleitung bereits geschaffen. Damit das NorGer-Projekt verwirklicht werden kann, hat Niedersachsen die Trasse in der 12-Seemeilenzone, über Butjadingen nach Elsfleth/West landesplanerisch festgestellt. Auch über die Trassenführung in der deutschen ‚AWZ‘ besteht Klarheit. Damit hat Niedersachsen planerisch gute Voraussetzungen für eine zügige Realisierung dieser Trasse geschaffen. Daher wird angeregt, dass „NorGer“ Projekt deutlich früher als 2034 zu realisieren.